

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen (Kita-Satzung - Kita-S)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- 1) Die Stadt Bietigheim-Bissingen (Einrichtungsträger) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen und Kinderhäuser) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- 2) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG im Rahmen dieser Satzung sind:
 - a) Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von insgesamt bis zu 31,5 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag mit Mittagspause (**Regelkindergärten - RG -**) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
 - b) Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 oder 7 Stunden pro Tag (**Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit - VÖ 6 / VÖ 7 -**) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
 - c) Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 8 oder 10 Stunden pro Tag (**Ganztagesbetreuung - GT 8 / GT 10 -**) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
 - d) Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit bis zu 10 Stunden pro Tag (**Kinderkrippen**) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis 3 Jahren
- 3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Tageseinrichtungen für Kinder nachfolgend als Tageseinrichtung bezeichnet.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.

- 3) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Eingang der Abmeldung bei der Einrichtungsleitung oder der Stadt Bietigheim-Bissingen, Postfach 17 62, 74307 Bietigheim-Bissingen.
- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Wenn für zwei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für zwei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/kommen,
 - wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt die Tageseinrichtung nicht mehr besucht hat,
 - wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Tageseinrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können,
 - die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.
- 5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

§ 3 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen.
- 2) Die Gebühren sind für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, das am 01.09. eines Jahres beginnt und am 31.08. des darauffolgenden Jahres endet.
- 3) Die Gebühren werden je Kind erhoben.
- 4) Gebührenmaßstab sind:
 - Form und Umfang der Betreuung
 - Alter des Kindes
 - Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) gemeldet sind, in dem auch das betreute Kind lebt.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht oder nicht mit Hauptwohnung im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner und des betreuten Kindes leben, werden nicht berücksichtigt.

- 5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist die dafür geltende Gebühr ab dem Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten.
- 6) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat, in welchem sie das 3. Lebensjahr vollenden, entsprechend festgesetzt.
- 7) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats in einer Tageseinrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage 1) um 50 %.

§ 4 Verpflegungsgebühren

- 1) Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist bei einer Ganztagesbetreuung (siehe § 1 Absatz 2 Buchstabe c) und d) verpflichtend. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale zu entrichten.
- 2) In allen anderen Betreuungsformen kann ein warmes Mittagessen für 2, 3 oder 5 Tage wöchentlich gebucht werden, wenn die Tageseinrichtung dieses anbietet. Mit der Buchung sind die Anzahl der wöchentlichen Verpflegungstage sowie die Nennung der Wochentage, an denen die Verpflegung genutzt werden soll, verbindlich schriftlich festzulegen. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale zu entrichten.
- 3) Die Regelungen des § 3 Absatz 7 gelten entsprechend.
- 4) Die Höhe der jeweiligen pauschalen Verpflegungsgebühr, die für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten ist, ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- 5) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Kur mehr als 2 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, wird die Verpflegungspauschale anteilig mit 1/20 pro Verpflegungstag auf Antrag zurückerstattet. Beträgt die Fehlzeit einen vollen Kalendermonat ist die Erstattung auf die monatliche Pauschale begrenzt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen, eine ärztliche Krankmeldung bzw. ein Nachweis über die Kur ist vorzulegen. Die Rückerstattung wird auf volle Euro aufgerundet.
- 6) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Vorliegen einer Allergie) entscheidet die Leitung der Abteilung Kindertageseinrichtungen über eine Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Essensangebot nach Absatz 1. Im Falle der Befreiung entfällt die monatliche Pauschale.

§ 5 Gebührenermäßigung

Bei Vorlage des Bietigheim-Bissinger Familienpasses ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 (siehe Gebührenverzeichnis Anlage 1) um 50 %.

§ 6 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Tageseinrichtung aufgenommen ist, sowie derjenige, der die Aufnahme beantragt oder sich zur Zahlung der Gebühr schriftlich verpflichtet hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3 Absatz 7), in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.
- 2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.
- 3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.
- 4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten; dies gilt auch insbesondere während der geplanten Schließtage, bei Nichtbenutzung und grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung oder Teilschließung der Tageseinrichtung.
- 5) Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Tageseinrichtungen von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinnahmten Benutzungsgebühren anteilig ab dem 11. Tag der streikbedingten Schließung bei der nächstmöglichen Zahlung mit 1/20 pro Tag verrechnet oder zurückerstattet. Bei Tageseinrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Tageseinrichtung keine Betreuung erhält. Die pauschale Verpflegungsgebühr wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten.
- 6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2) bestehen.

- 7) Die Gebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Stadt Bietigheim-Bissingen zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 8 Benutzungsordnung

- 1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Tageseinrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt.
- 2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- 2) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 28.06.2016, mit Änderung vom 18.07.2017, wird mit Ablauf des 31.08.2018 aufgehoben.

Ausgefertigt:
Bietigheim-Bissingen, den 09.05.2018

gez.
Kessing
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 08.05.2018 – Gebührenverzeichnis –

I. Benutzungsgebühren (§ 3)

Kinder ab 3 Jahren

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt (§ 3 Abs. 4)	RG	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 10
für 1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	107,00 €	107,00 €	122,00 €	200,00 €	265,00 €
für jedes Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	80,00 €	80,00 €	91,00 €	150,00 €	199,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	55,00 €	55,00 €	61,00 €	101,00 €	133,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101,00 €	133,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	16,00 €	16,00 €	19,00 €	30,00 €	40,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30,00 €	40,00 €

Kinder unter 3 Jahren

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt (§ 3 Abs. 4)	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 10
für 1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	172,00 €	189,00 €	269,00 €	355,00 €
für jedes Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	129,00 €	142,00 €	201,00 €	267,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	86,00 €	95,00 €	135,00 €	177,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	0,00 €	0,00 €	135,00 €	177,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	27,00 €	29,00 €	40,00 €	54,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	40,00 €	54,00 €

II. Verpflegungsgebühren (§ 4)

Bei Ganztagesbetreuung: Verpflegungspauschale von 60,00 € monatlich pro Kind

In allen anderen Betreuungsformen wird für das warme Mittagessen eine Verpflegungsgebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese beträgt bei Buchung von:

2 Tage wöchentlich	3 Tage wöchentlich	5 Tage wöchentlich
24,00 €	36,00 €	60,00 €